

# Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen

Inhalt der Satzung der MIT-Sachsen

§1 Name und Sitz

§2 Zweck und Aufgaben

§3 Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Mitgliedsbeitrag

§7 Rechte der Mitglieder

§8 Organisationsstufen

§9 Landesvereinigung

§10 Kreisvereinigungen

§11 Organe

§12 Landesmitgliederversammlung

§13 Aufgaben der Landesmitgliederversammlung

§14 Der Landesvorstand

§15 Geschäftsführender Vorstand

§16 Arbeitsgemeinschaften

§17 Sonstige Festlegungen

zur Finanz- und Beitragsordnung

## § 1

### Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ist der organisatorische Zusammenschluß von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Handwerkern, selbständigen Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und der leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Sachsen.

2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ist eine Vereinigung gemäß der Satzung der Christlich-Demokratischen Union.

3. Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ist der jeweilige Sitz der CDU-Landesgeschäftsstelle Sachsen, z.Zt. Dresden.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen will Einfluß auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich-Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und der Eigenverantwortung fortführen.

2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen soll innerhalb der CDU die Anliegen ihrer Mitglieder sowie in der Öffentlichkeit, insbesondere in den Wirkungsbereichen ihrer Mitglieder, das Gedankengut der CDU sowie die Anliegen

ihrer Mitglieder vertreten.

3. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- die Zusammenarbeit mit Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
- die Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.

4. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen sieht folgende Prinzipien als unabdingbare Voraussetzung für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an:

- die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- den Verzicht auf übermäßige staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- die Sicherung des Leistungswettbewerbes.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wirtschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zu den Zielen der Wirtschaftspolitik beigetragen haben.

2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitglieder der in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen aufgegangenen MIT Sachsen und WIV Sachsen erwarben die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen bei deren Gründung.

2. Über die Aufnahme entscheidet die unterste Organisationsstufe entsprechend § 8.

Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Mitgliedes der Wohnsitz oder die Arbeitsstätte.

3. Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen beantragt werden.

4. Korrespondierende Mitglieder werden vom jeweils zuständigen Vorstand berufen.

5. Ehrenmitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen werden auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Delegierten- bzw. Landesmitgliederversammlung berufen.

6. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen kann sein, wer volljährig ist, die Grundsätze der CDU bejaht, die Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen fördert und nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Ausschluß aus wichtigem Grund.

2. Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU nach den einschlägigen Vorschriften des Statutes der CDU. Näheres regeln §§ 11, 12 der Landessatzung der CDU Sachsen.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag

Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand vorzuschlagen und von der Landesmitgliederversammlung zu beschließen.

## § 7

### Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.

2. Nur Mitglieder der CDU können ein Vorstandsamt in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen übernehmen.

## § 8 Organisationsstufen

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen gliedert sich in die:

1. Landesvereinigung
2. Kreisvereinigungen.

2. Weitere Organisationsstufen, wie Stadt- oder Ortsvereinigungen können gebildet werden, wenn es die örtlichen Erfordernisse angeeignen lassen. Sie bedürfen der Genehmigung des zuständigen Kreisvorstandes.

## § 9 Landesvereinigung

1. Die Landesvereinigung ist die Organisation der wirtschaftspolitisch interessierten Gruppierungen in der CDU des Landes Sachsen.

2. Der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen obliegt die Koordinierung der nachgeordneten Organisationsstufen und die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

## § 10 Kreisvereinigungen

1. Die Kreisvereinigungen sind die Gliederungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder in einem Gebiet mit einem eigenen CDU-Kreisverband.

2. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.

3. Den Kreisvereinigungen obliegt insbesondere die Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.

## § 11 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen sind:

1. Landesmitgliedervollversammlung
2. Landesvorstand.

## § 12

### Landesmitgliedervollversammlung

1. Die Landesmitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen. Ihr gehören alle Mitglieder an.
2. Die Landesmitgliedervollversammlung findet jährlich statt.
3. Die Einladung zur Landesmitgliedervollversammlung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vorher und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvereinigungen ist eine Landesmitgliedervollversammlung einzuberufen.
5. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre satzungsmäßigen Pflichten erfüllt haben.

## § 13

### Aufgaben der Landesmitgliedervollversammlung

1. Die Landesmitgliedervollversammlung berät und beschließt auf der Grundlage des Programmes des Bundesvorstandes die Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes und der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen.
2. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und faßt dazu einen Beschluß. Beschlüsse bedürfen der Schriftform.
3. Sie beschließt über Annahme und Änderung von Satzung sowie Beitrags- und Finanzordnung.
4. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstandes für die Dauer von 2 Jahren.

## § 14

### Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden

b) drei stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) bis zu 20 Beisitzern

2. Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesvorstand der CDU.

3. Der Landesvorstand beruft einen Landespressesprecher.

## § 15

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 14, Pkt. 1 Buchstabe a.) bis c.) Genannten.

2. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. Er erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte.

## § 16

### Arbeitsgemeinschaften

Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

## § 17

### Sonstige Festlegungen

Zu Vermögensfragen, Haftungen, Verbindlichkeiten, zur Bildung von Beiräten und Arbeitsausschüssen, zur Inkraftsetzung und Auflösung der Satzung, der Beitrags- und Finanzordnung, der Strukturen und Organisationsstufen ist die Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU anzuwenden.

# Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen

## § 1

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen deckt ihre Aufwendungen durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

## § 2

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet gemäß § 6 der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen die Mitgliedervollversammlung.  
Der monatliche Mindestbeitrag ist 10 Euro.

## § 3

Von dem Jahresmitgliedsbeitrag entfällt nach Abzug der Bundesverbandsanteile laut Bundessatzung auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ein Beitragsanteil von 34 Euro.

Alle darüberhinausgehenden Beiträge fließen gemäß Landessatzung gegründeten Kreisverbänden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung zu.

## § 4

Die Kreisverbände der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

Für diese Möglichkeit trägt der zuständige Kreisverband die ermäßigte Differenz bzw. den vollen Beitrag bis zur Höhe, wie in § 3 Abs. 1 und 2 beschrieben.

## § 5

7. Der Bundesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung erhebt den gesamten Beitrag von den Mitgliedern.

8. Der Bundesvorstand führt die Beitragsanteile des Landes und der Kreisvereinigungen an die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ab.

9. Nach Abzug des Landesanteiles wird der verbleibende Beitragsanteil an die Kreisverbände überwiesen.

## § 6

1. Der Anteil des Landesverbandes dient zur Erfüllung der landespolitischen Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Aktivitäten.

2. Einzelausgaben bis zu 2.556,46 Euro kann der Landesgeschäftsführer in Absprache mit dem Landvorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstand tätigen.

3. Einzelausgaben über 2.556,46 Euro bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

## § 7

Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesgeschäftsführer einen Etat auf, der vom Landesvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

## § 8

1. Spätestens 3 Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres legt der Landesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht vor, in dem er insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben berichtet.

2. Die Kassenführung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Sachsen ist von den gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

## § 9

Im übrigen gelten die Finanz- und Beitragsordnungen der Bundesvereinigung der CDU.

## § 10

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.